

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Rundverfügung StB-SH Nr. 17/2022

LBV-SH
Geschäftsbereiche 1 - 4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

II	3.09	123
----	------	-----

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Ref. 41 - Straßenbau
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 30005-551-311/2021-6714/2022-
32476/2022
Meine Nachricht vom:

Frau Krebs
Jenny.Krebs@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2454
Telefax: 0431 383-2754

Landesrechnungshof *- per E-Mail -*
Schleswig – Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel

19.08.2022

DEGES *- per E-Mail -*
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau Gesellschaft mbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

An die für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit mehr
als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen bzw.
Ortsdurchfahrten *- per E-Mail -*

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten
ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-
StB 20)**

Bezug: Rundverfügung StB-SH Nr. 13/2008 vom 01.07.2008 mit ARS 06/2008 vom
15.04.2008; S 17/7182.8/3/843935

II	3.09	106
----	------	-----

Anlage: 1.) Erlass Nr. 08/2021 Az.: VII 416 - 8612/2021
2.) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020
Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass Nr. 08/2021 Az.: VII 416 - 8612/2021 vom 02.03.2021 das anliegende ARS Nr. 25/2020 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Kenntnisnahme und Beachtung eingeführt.

Die TL G SoB-StB 20, Ausgabe 2020 ersetzen die TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 und ist ab sofort bei allen neu beginnenden Vergabeverfahren gem. der VOB zu vereinbaren. Sie werden mit der Ausgabe eines neuen Abschnittes 5 der Baubeschreibung zum Vertragsbestandteil.

Die TL G SoB-StB regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen. Die Güteüberwachung umfasst den Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und die Fremdüberwachung im Sinne einer produktbezogenen Überwachung durch eine anerkannte Prüfstelle.

Das Verzeichnis der güteüberwachten Gesteinskörnungen und Gemische in Schleswig-Holstein wird vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) geführt. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite des LBV.SH (im Bereich Dezernat 22) veröffentlicht.

Ich bitte die aktuelle Fassung der TL G SoB-StB 20, Ausgabe 2020 bei allen im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes liegenden Straßenbaumaßnahmen und bei allen entsprechenden Vorhaben, die vom Bund oder Land gefördert werden, anzuwenden.

Die Fachbereiche, die für Maßnahmen Dritter zuständig sind, stellen sicher, dass auch Städte, mit denen UI- oder UA - Vereinbarungen bestehen, diese Rundverfügung beachten.

Die im Bezug aufgeführte Rundverfügung wird aufgehoben und ist aus der Vorschriftenammlung zu entfernen.

Die TL G SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

gez.
Conradt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 416 - 8612/2021
Meine Nachricht vom: /

Alexander Goetze
Alexander.Goetze@wimi.landsh.de
+494319884712

- ausschließlich per E-Mail -

02.03.2021

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 08/2021

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)

Bezug: Erlass Straßenbau SH Nr. 05/2008
mit ARS 06/2008

II	3.09	106
----	------	-----

Erlass Straßenbau SH Nr. 04/2007
mit ARS 05/2007

---	---	---
-----	-----	-----

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020
- StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Den anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 25/2020, mit dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020, (TL G SoB-StB 20) bekannt gibt, übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung.

Die TL G SoB-StB 20 ersetzen die TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 und regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten

ohne Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen. Die Güteüberwachung umfasst den Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und die Fremdüberwachung im Sinne einer produktbezogenen Überwachung durch eine anerkannte Prüfstelle.

Das Verzeichnis der güteüberwachten Gesteinskörnungen und Gemische in Schleswig-Holstein wird vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) geführt. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite des LBV.SH (im Bereich „Aufgaben/Baustoffprüfung/Download“) veröffentlicht.

Die TL G SoB-StB 20 führe ich hiermit zur sofortigen Anwendung bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Anderen Trägern der Straßenbaulast empfehle ich eine sinngemäße Anwendung.

Die unter Bezug aufgeführten Erlasse Straßenbau SH Nr. 05/2008 und Nr. 04/2007 hebe ich hiermit auf.

Die TL G SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.


M. Parakhewitz



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninves-
titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273
FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Her-
stellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güte-
überwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)**

- Bezug: 1. ARS-Nr. 06/2008 TL G SoB-StB 04,
Ausgabe 2004/Fassung 2007 vom 15.04.2008 -
S 17/7182.8/3/843935 (Technische Lieferbedingungen und Bö-
den zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau, Teil Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04, Ausgabe
2004/Fassung 2007))
2. ARS-Nr. 05/2007 vom 03.04.2007 - S 17/7182/3/648381
(Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemi-
schen im Straßenbau, Listenführung von freiwillig güteüber-
wachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020, (TL G SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.





Seite 2 von 2

Die TL G SoB-StB 20 regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Die Listen der freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und Baustoffgemische werden von den Straßenbauverwaltungen der Länder geführt. Die jeweiligen Kontaktpersonen für die Güteüberwachung sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (im Bereich „Straßenbau/Qualitätsbewertung/Listen“) veröffentlicht.

Ich gebe die TL G SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 6/2008 (Bezug 1.) und Nr. 5/2007 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Die TL G SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf